

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bülkau vom 13. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Bülkau.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Am Dobrock an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Bülkau zeigt einen gespaltene Schild, das halbe neunmal von Schwarz und Gold geteilte mit grünem Rautenkranz belegte Wappen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und den halben Bremer Schlüssel in Silber mit rotem Untergrund.
2. Die Farben des Wappens sind schwarz, gold, grün, silber und rot.
3. Die Flagge erhält die beiden Grundfarben Grün und Schwarz. Die obere Hälfte der Flagge ist grün, die untere schwarz. Das Wappen ist in der Mitte der Flagge angebracht.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven.
5. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit den Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4**Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen**

1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6**Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

Bülkau, 13. Oktober 2011

Gemeinde Bülkau

Schmitz

Bürgermeister